

Vorhaben:



***Gleisanschluss der Fa. Sibelco Deutschland GmbH  
Grube Pfeul in Niederahr;  
Erweiterung des Gleisanschlusses für die  
Andienung mit 12 Bahnwagen***

---

## **Unterlage 15 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

---


Unterlage	Bezeichnung
15.1	Fachbeitrag Artenschutz

Vorhaben: ***Gleisanschluss der Fa. Sibelco Deutschland GmbH  
Grube Pfeul in Niederahr;  
Erweiterung des Gleisanschlusses für die  
Andienung mit 12 Bahnwagen***

---

# Fachbeitrag Artenschutz

gemäß den Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Vorhabenträger:		
Sibelco Deutschland GmbH Sälzerstraße 20 56235 Ransbach-Baumbach		
Vertreter des Vorhabenträgers:	Verfasser:	
Michael Klaas Geschäftsführer Sälzerstraße 20 56235 Ransbach-Baumbach	Dr. Withold S. Groborz Leiter Produktion und Technik Sälzerstraße 20 56235 Ransbach-Baumbach	Freiraumplanung Diefenthal Dip. Bio-Geograph B. Diefenthal Achtstruth 3 56424 Moschheim
15.12.2020 Datum	gez. Klaas Unterschrift	15.12.2020 Datum
	gez. Dr. Groborz Unterschrift	14.12.2020 Datum
		gez. Diefenthal Unterschrift
Genehmigungsvermerk:		

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung .....</i>	<i>1</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>3</i>
1.3	<i>Datengrundlage.....</i>	<i>5</i>
1.4	<i>Methode .....</i>	<i>5</i>
1.5	<i>Bestandsbeschreibung .....</i>	<i>6</i>
<b>2</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>11</b>
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>12</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>15</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>16</i>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>17</b>
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>17</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>18</i>
<b>5.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....</b>	<b>19</b>
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>19</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>19</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>19</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</i>	<i>23</i>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>29</b>
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>30</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>30</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>30</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</i>	<i>31</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative .....</i>	<i>32</i>
<b>7.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>33</b>

### Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

## **1 Einleitung**

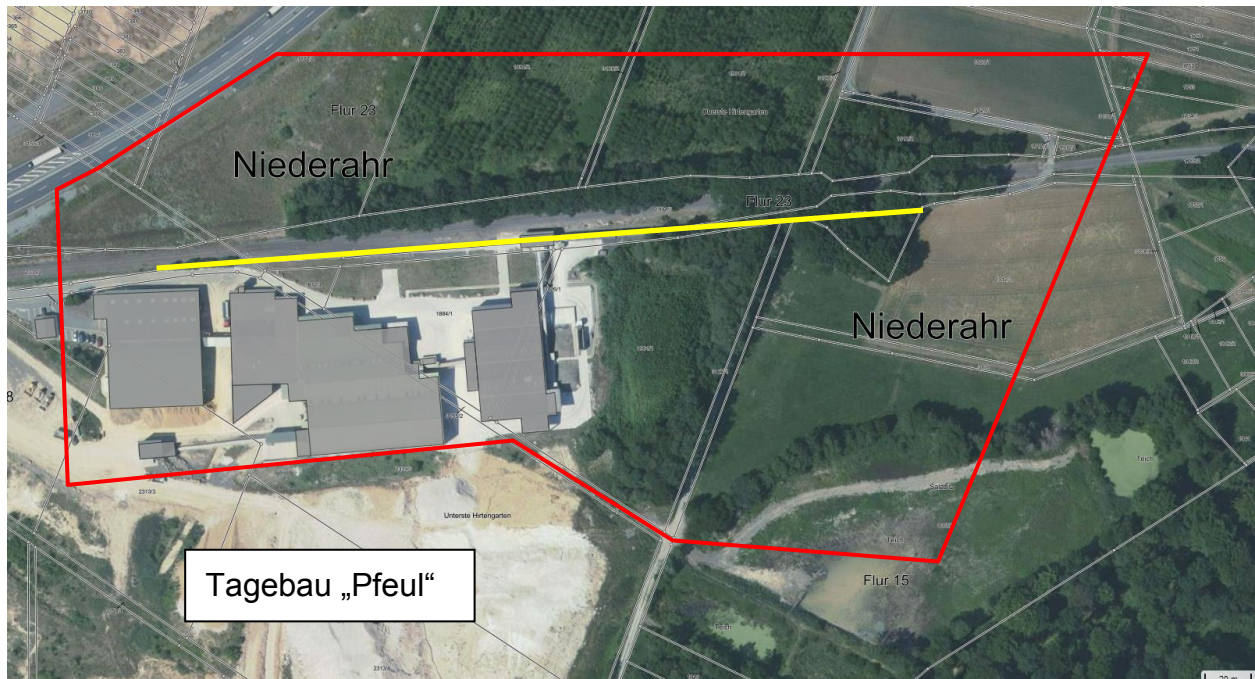
### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Fa. Sibelco Deutschland GmbH mit Sitz in Ransbach-Baumbach beabsichtigt den vorhandenen Gleisanschluss zur Tonverladung im Tontagebau „Pfeul“ von einer Aufstelllänge für derzeit 6 Bahnwagen auf eine Aufstelllänge für 12 Bahnwagen zu verlängern um die Kapazität zu erhöhen und den Ladevorgang zu optimieren. Die Verlängerung der Gleisanlage beträgt im Osten ca. 95 m und greift in angrenzende Laubwaldflächen mit unterschiedlicher Alters- und Artenzusammensetzung ein. Der Ausbau westlich der Verladestation erfolgt durch Einbau einer zusätzlichen Weiche und Verlängerung der Aufstellfläche nach Westen parallel zum Streckengleis auf einer Länge von ca. 130 Meter zwischen der Werkszufahrt und dem Streckengleis der Deutschen Bahn. Durch die Verlängerung der Gleisanlage im Westen wird es auch erforderlich, eine Gasleitung und ein Elektro-Erdkabel zu verlegen. Für die Verlegung des vorhandenen Wirtschaftsweges im Osten des Plangebietes werden angrenzende Offenlandflächen mit Viehweide und Ackerland mit einer Gesamtfläche von ca. 0,04 ha überplant.

Im Zuge der Genehmigungsplanung sind die Vorgaben zum Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als rechtliche Grundlagen zu berücksichtigen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Eingriffsbereich auf den Flurstücken 1901/1, 1912/3, 1912/5, 1872/1, 1884/1 und 3127/1 in Flur 23 und Flurstück 2339/1 in Flur 28 der Gemarkung Niederahr sowie die angrenzenden Bereiche. Es grenzt östlich an den bestehenden Tontagebau „Pfeul“ in der Gemeinde Niederahr an (s. Abbildung 1). Westlich schließt sich das Gelände des Tagebaus "Pfeul" an, östlich befinden sich Ackerflächen. Im Norden verläuft das Streckengleis der Bahnstrecke 3747 Erdbach - Montabaur, das ausschließlich für den Gütertransport genutzt wird. Südlich grenzen weitere Wiesenflächen und Staugewässer mit Röhrlichtzone an.

Nördlich des Streckengleises im westlichen Abschnitt beginnt eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ mit ruderalisierten und verbrachten Grünlandflächen, Sukzessionsflächen und Aufforstungsflächen in Rekultivierungsflächen des Tagebaus „Maiwiese“.



**Abbildung 1:** Lage des Untersuchungsraumes (rot umrandet, Quelle: Luftbild aus dem LANIS der Landesverwaltung RLP, unmaßstäblich). Der geplante Gleisanschluss ist gelb dargestellt.

Das Plangebiet wird im Osten derzeit von Baumbeständen mit unterschiedlicher Alters- und Artenzusammensetzung sowie angrenzenden Grünland- und Ackerflächen eingenommen. Im Westen des Untersuchungsraums grenzt das Abbaugelände des Tontagebaus „Pfeul“ mit Betriebsgebäuden, Zufahrten, Parkplätzen und Lagerflächen an. Dieser Bereich ist durch die intensive anthropogene Überformung stark verändert und Vorbelastet und bietet kaum Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- wenn Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010) und zuletzt geändert am 19. Juni 2020.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

*"<sup>1</sup> Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- <sup>2</sup> Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

**Absatz 6**

*Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 Datengrundlage**

Folgende Datengrundlagen wurden für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ausgewertet:

- Habitatstrukturkartierung und Artkartierungen durch eigene Begehungen (Herbst 2019 / Frühjahr und Sommer 2020)
- „ARTEFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 23.10.2020)

### **1.4 Methode**

Zur Kartierung der Avifauna im Untersuchungsgebiet wurden folgende Begehungen des Planungsraumes bei günstigen Wetterbedingungen in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden durchgeführt:

17.09.2019  
23.03.2020  
24.04.2020  
27.05.2020  
23.06.2020  
23.07.2020

Bei der Erfassung der Avifauna wurden revieranzeigende Merkmale von Vögeln nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst.

Weitere Kartierungen zur Erfassung der Eidechsenhabitate und der Tagfaltervorkommen erfolgten am 24.04.2020 und 23.07.2020 bei günstigen Wetterbedingungen.

Eine Nachsuche nach Haselmausnestern und Nussschalen erfolgte in laubfreiem Zustand der Vegetation am 23.03.2020 und 25.03.2020.

Die Laubbäume mit potentiellen Baumhöhlenvorkommen, die durch die Projektumsetzung beseitigt werden müssen, wurden am 25.03.2020 mit einem Hubsteiger auf Höhlen- und Spaltenvorkommen, die als Quartierstandort oder Nistplatz genutzt werden könnten, abgesucht. Zudem erfolgte eine Bestandskontrolle an diesem Tag auf Greifvogelhorste im Plangebiet.



Zur Erfassung der Fledermäuse wurden 2 Detektorbegehungen an den Abendstunden am 27.05.2020 und 22.06.2020 durchgeführt.



**Foto 1:** Baumhöhlenkontrolle mit Hubsteiger (März 2020)

## 1.5 Bestandsbeschreibung

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen drei unterschiedliche Biotoptypen. Der östliche Bereich des Plangebietes wird von unterschiedlichen Waldbeständen mit Pappel- und Birkenwald im Stangenholzalder und von Eichenmischwald im Baumholzalder eingenommen (s. Foto 2 und 4). Südlich schließt sich eine Weide mittlerer Standorte mit regelmäßiger Beweidung durch Milchvieh an. Hier finden sich überwiegend Wirtschaftsgräser, Spitzwegerich, Schafgarbe, Hahnenfuß und Labkraut. Östlich und nördlich grenzen Getreideäcker an das Plangebiet an. Im Westen grenzt die Abbau- und Betriebsfläche des Tontagebaus "Pfeul" mit unterschiedlich intensiv umgestalteten Bodenflächen an. Der vom Projekt betroffene Bereich ist hier weitgehend bereits als Verkehrsfläche (befestigte Zufahrt, geschotterte Bahnstrecke) genutzt. Daneben befindet sich zwischen der Bahnstrecke und der Zufahrt ein schmaler Saum mit Sträuchern und kleine Teilflächen von artenarmen Nutzrasen (Verkehrsrassenfläche). Der Bereich ist naturfern ausgeprägt.

In der nördlich an das Streckengleis angrenzenden Teilfläche des FFH-Gebietes dominiert verbrachtes und ruderalisiertes Grünland mit Disteln, Rainfarn, Beifuß, Kanadische Goldrute, Gr. Klette und Brennnessel. Aber auch Gräser und Blütenpflanzen wie z. B. Glatthafer, Knäuelgras, Kleiner Wiesenknopf, Seggen, Pestwurz, Einjähriger Feinstrahl, Schmalblättriges Greiskraut, Löwenzahn, Sauerampfer, Wilde Möhre und Kamille sind hier vorhanden.





**Foto 2:** Östliches Ende des heutigen Verladegleises. Durch das Projekt erfolgt eine Verlängerung von ca. 95 m nach Osten in den angrenzenden Gehölzbestand

Zwischen den Waldflächen und der Weide ist ein schmaler Gehölzsaum aus Holunder, Esche, Brombeere, Schlehe, Salweide, Weißdorn und Hasel vorhanden (s. Foto 3).



**Foto 3:** Schmalen Waldsaum im Übergangsbereich zur Weide (kleinflächig für Verlegung des Wirtschaftsweges beansprucht)

Westlich des Plangebietes befindet sich die Abbaufäche des Tontagebaus „Pfeul“ mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien von vegetationsfreien Rohbodenstandorten bis



zu älteren Ruderalflächen mit aufkommender Verbuschung und Vorwaldstadien auf Re-  
kultivierungsflächen.



**Foto 4:** Eichenbestand im Bereich der geplanten Gleisverlängerung im Zentrum des Untersuchungsraumes



**Foto 5:** Verbrachtes Grünland im Bereich des FFH-Gebietes am Standort der geplanten Gasleitungsverlegung

Insgesamt wurden folgende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten im Plangebiet nachgewiesen:

**Vögel:**

<b>Artnamen</b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Status</b>
Amsel	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	BV, NG
Bachstelze	auf der Grünfläche und im Tagebau	NG
Blaumeise	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	NG
Blessralle	am Tagebaugewässer südlich des Plangebietes	BV
Buchfink	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	BV, NG
Buntspecht	in angrenzenden Wäldern Brutvogel, im Planungsraum NG	BV, NG
Eichelhäher	im gesamten Planungsraum	NG
Feldlerche	auf nördlich angrenzenden Ackerflächen	BV
Fitis	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	BV, NG
Goldammer	an den Gehölzrändern	BV
Graureiher	am Tagebaugewässer südlich des Plangebietes	NG
Grünspecht	in angrenzenden Wäldern	BV, NG
Heckenbraunelle	in den Gehölzen um das Tagebaugewässer	BV
Kanadagans	am Tagebaugewässer südlich des Plangebietes	NG
Kleiber	in den Bäumen am Bahndamm	BV, NG
Kohlmeise	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	NG
Mehlschwalbe	über den Offenlandflächen	NG
Mönchsgrasmücke	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	BV
Nilgans	am Tagebaugewässer südlich des Plangebietes	NG
Rabenkrähe	im Offenland auf Wiesen und Ackerflächen	NG
Rauchschwalbe	über den Offenlandflächen	NG
Ringeltaube	gelegentlich in den Baumbeständen auftretend	NG
Rotkehlchen	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	BV, NG
Singdrossel	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	BV
Sperber	im gesamten Planungsraum	NG
Stieglitz	in den Gehölzen um das Tagebaugewässer	NG
Stockente	am Tagebaugewässer südlich des Plangebietes	BV

Artname	Bemerkung	Status
Sumpfrohrsänger	in den feuchten Hochstaudensäumen um das Tagebaugewässer	BV
Zaunkönig	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	BV
Zilpzalp	in den Sträuchern und Bäumen des Planungsraumes	BV
Zwergtaucher	am Tagebaugewässer südlich des Plangebietes	BV

(Anmerkung: Die Nilgans zählt nicht zu den streng oder besonders geschützten Arten nach den Bestimmungen des BNatSchG)

### **Fledermäuse:**

#### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) konnten auf Nahrungsflügen an den Gehölzrändern des Plangebietes festgestellt werden. Geeignete Höhlen, die als Winterquartiere für Fledermäuse dienen können, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **Amphibien:**

#### Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

In den südlich an das Plangebiet angrenzenden Tagebaugewässern wurden mehrfach zahlreiche rufende Exemplare der Gelbbauchunke im Mai und Juni festgestellt. Die Gewässer im Randbereich des Tontagebaus bieten mit den vegetationsarmen Uferabschnitten einen geeigneten Lebensraum für die Reproduktion dieser Art. Der Landlebensraum dürfte sich in die angrenzenden Waldflächen des Naturschutzgebietes im Osten erstrecken.

Sonstige planungsrelevante Artvorkommen konnten nicht im Plangebiet festgestellt werden.

Geeignete Habitate mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes als Wirtspflanze für Moorbläulingarten (*Maculinea teleius*, *M. nausithuos*) konnten nicht festgestellt werden. Im Bereich der betroffenen Offenlandfläche sind keine Vorkommen der Wirtspflanze vorhanden. Zudem wird die Wiese zu intensiv beweidet bzw. zur Blütezeit des Wiesenknopfes auch gemäht.

Es finden sich im östlichen Erweiterungsbereich keine besonnten Standorte, die für das Vorkommen der Zauneidechse oder Schlingnatter geeignet wären, da alle Flächen im Projektbereich zu dicht mit Vegetation bewachsen sind. Die Bahnböschung im Bereich des Tagebaus im östlichen Ausbaubereich, die geeignete und nach Süden exponierte und besonnte Standorte aufweist, bleibt unverändert bestehen.



Das Vorkommen der Haselmaus ist zwar aufgrund der Nähe zu angrenzenden Waldflächen möglich, die Bestände im Plangebiet selbst sind aber zu kleinflächig. Es konnten auch keine Hinweise (z. B. Kugelnester, Fraßspuren an Haselnüssen) auf ein Vorkommen der Art in den Gehölzflächen des Plangebietes festgestellt werden.

Zudem meidet die Art eher feuchte Lebensräume, wie sie südlich an das Plangebiet angrenzend vorkommen. Eine Besiedelung des Plangebietes ist daher sehr unwahrscheinlich.

Horststandorte von Greifvögeln konnten nicht im Planungsraum festgestellt werden. In einer Eiche befindet sich ein altes Nest einer Rabenkrähe aus Vorjahren, das nicht mehr genutzt wird und zunehmend verfällt.

## **2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

Durch die Erweiterung der Gleisanlage werden insgesamt Flächen mit einem Umfang von ca. 0,2593 ha beansprucht.

Die zur Rodung vorgesehene Waldfläche hat insgesamt einen Flächenumfang von ca. 0,225 ha und betrifft die östlich an das bestehende Bahngleis angrenzende Waldfläche. Davon entfallen ca. 0,0478 ha auf den Pappel-Birkenmischwald im Stangenholzalder und ca. 0,1504 ha auf den Eichen-Mischwald mit Eichen im Alter zwischen 40 und bis zu 100 Jahren. Auch der südlich angrenzende Waldsaum wird teilweise überplant.

Durch die Verlängerung der Gleisanlage wird auch die Verlegung eines Wirtschaftsweges erforderlich, der östlich der bestehenden Gleisanlage verläuft. Für die Verlegung des Wirtschaftsweges müssen 7 Stieleichen im Alter von ca. 80 – 100 Jahren beseitigt werden. Zudem werden ca. 0,034 ha Grünland und ca. 0,026 ha Ackerland für die Wegeverlegung überplant.

Zur Verlängerung des Gleises nach Westen wird westlich der bestehenden Weiche im Streckengleis Erdbach-Montabaur (Strecke 3747) eine neue Aufstellstrecke mit einer Länge von ca. 120 m durch den Einbau einer weiteren Weiche in das bestehende Werksgleis vorgesehen, so dass hier insgesamt eine Aufstelllänge bis zur Verladestation von ca. 160 m entsteht. Von dieser Verlängerung sind überwiegend bereits versiegelte (Werkszufahrt) oder teilversiegelte Flächen (Bahnstrecke mit Nebenanlagen) betroffen. Nur in geringem Umfang wird ein kleines Gebüsch zwischen Werkszufahrt und Streckengleis sowie Nutzrasen überplant (ca. 200 m<sup>2</sup>). Durch den Ausbau des Werksgleises wird im westlichen Teilbereich die bestehende Werkszufahrt und die zwischen der Zufahrt und der Bahnstrecke liegende Grünfläche mit einzelnen kleinen Sträuchern und Nutzrasen überbaut. Das Gleis wird in diesem Bereich auf eine Länge von ca. 55 m mit einer beidseitigen Stützwand eingefasst und die Werksstraße zwischen den angrenzenden Werksgebäuden und der neuen Gleisanlage geringfügig verengt. In diesem Bereich wird auch eine Gas- und Stromleitung zur Vermeidung einer Überbauung mit der Gleisanlage verlegt. Die Verlegung der Stromleitung erfolgt in bereits versiegelte Fahrbahnflächen. Die Gasleitung wird in dem verbrachten Grünland nördlich des Strecken-

gleises auf eine Länge von ca. 40 m durch Verlängerung der bestehenden Trasse verlegt. Hierdurch werden ca. 0,0220 ha Grünlandbrache temporär beansprucht.

Die Biotopstrukturen im Ausbaubereich der Gleisanlage gehen vollständig verloren und stellen heute teilweise Lebensräume für die im Plangebiet vorhandenen Arten dar.

Die Baumbestände an den angrenzenden Böschungsflächen der durchgehenden Bahnstrecke bleiben erhalten.

Auch die Grünlandbrache im Bereich der Verlegung einer Gasleitung steht nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Die Betroffenheit der Biotoptypen ist im Bestands-/Konfliktplan zum Fachbeitrag Naturschutz (Anlage 1) dargestellt.

## **2.1 *Anlagebedingte Wirkfaktoren***

### **Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust**

Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts entstehen durch die Abgrabung und Anschüttung von biologisch aktiver Fläche infolge der geplanten Gleisverlängerung und der Wegeverlagerung. Dies führt zu einem Verlust an belebtem Boden, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Verminderung der Versickerungsrate, Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses und Erhöhung der Verdunstung sowie zu einer Abnahme von Besiedlungsräumen für Pflanzen und Tiere. Das Mikroklima und die Veränderung des Wasserhaushaltes werden wegen der Geringfügigkeit der Neuversiegelungsfläche mit einem Umfang von ca. 0,0785 ha (abzgl. Entsiegelung von 0,0140 ha durch Wegerückbau) und der guten Durchlüftung des Projektraumes nicht nachteilig verändert.

Als wesentlichste Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist bei der vorliegenden Planung der Verlust von ca. 0,2593 ha Biotopflächen als Lebensraum von verschiedenen Vogelarten zu werten. Davon sind der Gehölzbestand zwischen dem Wirtschaftsweg und der vorhandenen Bahnstrecke sowie Teile des südlich angrenzenden Waldsaumes, Grünland und Ackerland betroffen.

Für die Bahnverlängerung wird eine Grundfläche von ca. 0,1597 ha geschottert und mit Gleisanlage überbaut. Für die Wegeverlegung wird eine Fläche von 0,0484 ha benötigt.

Der Gehölzbestand mit alten Stieleichen und Buchen an den bestehenden Bahnböschungen bleibt erhalten und bildet weiterhin eine Grünstäur mit optischer Abschirmung zur angrenzenden Nutzung innerhalb des Plangebietes. Zudem werden nach Abschluss

der Bauarbeiten wieder neue Gehölzpflanzungen im Randbereich des Plangebietes durchgeführt, die anschließend wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen.

### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Da es sich um eine Erweiterung bereits bestehender Gleisanlagen im Randbereich einer durchgehenden Bahnstrecke handelt, werden durch das Projekt keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht. Der durchgehende Gehölzkorridor entlang der bestehenden Bahnböschung als Wanderstrecke für gehölzbewohnende Arten oder als Leitlinie für z. B. Nahrungsflüge der Zwergfledermaus bleibt vollständig erhalten. Es werden keine zusammenhängenden Biotopflächen zerschnitten. Insgesamt kommt dem Plangebiet keine bedeutsame Funktion für die Lebensraumvernetzung zu, da sich die Waldflächen westlich des Plangebietes nicht weiter fortsetzen und durch die Umgehungsstraße Niederahr (B255) bereits eine erhebliche Barriere besteht. Das Plangebiet hat eine inselhafte Lage im Randbereich der östlich gelegenen Waldflächen zwischen Meudt und Niederahr.

### **Verlust von Baumhöhlen**

Durch die Beseitigung von Gehölzen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bäume mit besetzten Baumhöhlen beseitigt. Dies wurde durch eine Kontrolle der zu beseitigenden Laubbäume mit einem Hubsteiger im März 2020 ermittelt. Es bestehen an den zu beseitigenden Eichen mehrere kleine Ansätze von Baumhöhlen, die aber nicht tief genug gehen, um als Quartierstandort oder Nistplatz für Höhlenbrüter dienen zu könnten (s. Foto 5). Eine Nutzung einer Höhlenstruktur durch Meisen (Blau-, Kohlmeise) als Nistplatz ist aber an einer Eiche mit einem Astloch im Stammfußbereich möglich, konnte aber bisher nicht nachgewiesen werden (s. Foto 6). Durch die geringe Tiefenausprägung sind die Höhlenansätze für Höhlenbrüter wie z. B. Kohlmeise als Nisthöhle eher ungeeignet. Auch als Fledermausquartier sind sie nicht geeignet. Es bestehen an den Stieleichen einzelne Rinden- und Stammspalten, die potentiell als Fledermausquartier geeignet sein könnten (s. Foto 7). Aber auch diese Spalten sind nicht sehr tief und wurden bei der Kontrolle unbesetzt vorgefunden. Sie können aufgrund der geringen Tiefe und Isolationswirkung nicht als Winterquartier durch Fledermäuse genutzt werden. Dennoch sollte vor Beseitigung der Bäume eine erneute Kontrolle auf Baumhöhlen und deren Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Arten erfolgen (s. Vermeidungsmaßnahmen).





**Foto 6:** Ansatz einer Spechthöhle an einer Stieleiche



**Foto 7:** Baumhöhle am Stammfuß einer Eiche





**Foto 8:** Stamm- und Rindenspalten an einer Stieleiche

## **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme**

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotopflächen im Baumfeld durch die zeitlich begrenzte Bautätigkeit und den daraus resultierenden Lärmemissionen und Bewegungsunruhen zu rechnen. Zusätzliche Flächenbeanspruchungen durch Arbeitsräume sind aufgrund der Baustellenzufahrt über das Betriebsgelände des Tagebaus nicht erforderlich.

Zur Verlegung der Gasleitung von der südlichen Seite der Bahnstrecke auf die nördliche Seite mit einer Länge von ca. 40 m wird ein Arbeitsraum in der dort bestehenden Grünlandbrache von ca. 220 m<sup>2</sup> benötigt. Dieser Bereich kann sich nach Abschluss der Verlegung wieder durch freie Sukzession zu Grünlandbrache entwickeln. Der Eingriff besteht daher nur temporär.

### **Lärmimmissionen**

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit durch die Bautätigkeit und den Felsabtrag zu erwarten.

## **Stoffeinträge**

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Mit Bodenbelastungen durch die Bautätigkeit ist daher nicht zu rechnen. Anfallender Bodenaushub ist fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Es ist geplant, den anfallende Bodenaushub und Felsmaterial im angrenzenden Tagebau zur Wiederverfüllung zu verwenden, sofern die gesetzlichen Grenzwerte für Bodenbelastungen nicht überschritten werden.

## **Erschütterungen**

Durch den Betrieb der Baumaschinen und die Abgrabung des Felsbereiches ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Auch durch die Neuanlage des Wirtschaftsweges mit Bodenverdichtungsmaßnahmen ist mit Erschütterungen und Lärmemissionen zu rechnen.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Verlängerung des Verladegleises erfolgt auch eine Ausdehnung der Betriebsabläufe in den östlich angrenzenden Bereich hinein. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Standortes durch die Nutzung ist aber nicht zu erwarten, da insgesamt bereits ein Gewöhnungseffekt durch die bestehende Nutzung des Verladegleises eingetreten sein dürfte. Es wird keine neuartige Werkstätigkeit durch das Projekt verursacht. Das Projekt sieht nur eine Verlängerung der Wagenaufstellung mit bis zu 12 Waggons gegenüber der heutigen maximalen Wagenlänge 6 Waggons. Dadurch entfallen aufwändige Rangierfahrten über das Streckengleis und der Ladevorgang wird durch die Verlängerung der Aufstelllänge effizienter und mit weniger Bewegungsunruhe ablaufen. Eine geringe betriebsbedingte Beeinträchtigung besteht daher nur für den heute östlich angrenzenden Bereich, in den die Aufstellung der Waggons ausgedehnt wird. Durch die Troglage der Gleisverlängerung wird aber die Störwirkung in angrenzende Lebensräume reduziert.

### **3 Relevanzprüfung**

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund der Angaben in der ARTeFAKT-Liste des Landesamtes für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, werden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind, bzw. im Plangebiet nachgewiesen wurden (Avifauna, Fledermäuse).

### **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

#### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

**V 1** Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30 September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Die Rodung und Baufeldräumung ist daher außerhalb dieser Zeit durchzuführen.

**V 2** Bei Rodungen von Bäumen mit Höhlenvorkommen muss im Vorfeld rechtzeitig von Fachkundigen überprüft werden, ob der betroffene Baum von Höhlenbewohnern als Habitat bzw. Quartier genutzt wird, um Individuenverluste von Höhlenbewohnern durch die Rodung zu vermeiden. Sollten sich artenschutzrechtlich geschützte Tier-

arten in den Baumhöhlen befinden, muss die Rodung verzögert werden, bis der Ausflug oder das Auswandern stattgefunden hat, oder es muss eine fachgerechte Umsetzung der Tiere erfolgen. Unbesetzte Höhlenbäume sind unmittelbar nach der Kontrolle zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedelung bis zur Rodung zu sichern.

**V 3** Zur Kompensation des Verlustes von (potentiellen) Baumhöhlen als Quartiermöglichkeit, sind in den angrenzenden Gehölzbeständen 6 Nistkästen für Vogel und 4 Fledermauskästen (Sommerkästen) anzubringen. Die Anbringung der Ersatzquartiere hat vor Beseitigung der Bäume zu erfolgen.

**V 4** Angrenzende Gehölzflächen sind als Tabuflächen durch einen Schutzzaun vor Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen oder die Bautätigkeit zu schützen. Baustelleneinrichtungen sind nur auf befestigten Flächen oder der geplanten Gleisfläche zulässig. Abweichungen sind ggf. mit der UBB oder den Fachbehörden abzustimmen.

## **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) sind mit Ausnahme der Vermeidungsmaßnahme V3 nicht erforderlich.

---

<sup>2</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

## **5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

### **5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der Bestandskartierung wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

#### **5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **Tagfalter**

Im Rahmen der Bestandskartierung wurden keine Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der heutigen Nutzung der Offenlandbereiche als Viehweide und Mähwiese mit Mahd im Juli keine Arten wie z. B. Moorbläulinge zu erwarten. In der Teilfläche des FFH-Gebietes nördlich der Bahnstrecke mit verbrachten Grünland sind zwar einzelne Wirtspflanzen der Moorbläulinge vorhanden (Gr. Wiesenknopf), aber ein Nachweis der Art konnte dort nicht erbracht werden. Zudem kann sich der Lebensraum nach Abschluss der Verlegung der Gasleitung wieder entwickeln.

##### **Reptilien**

Im Rahmen der Bestandskartierung wurden keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der Habitatstrukturen keine Arten im Eingriffsbereich zu erwarten. Die Bahnböschung im Westen des Untersuchungsgebietes mit Südexposition und geringer Vegetationsbedeckung, die als Lebensraum für z. B. Zauneidechse geeignet ist, bleibt von der Baumaßnahme unverändert.

##### **Haselmaus**

Es erfolgte eine Kontrolle des Plangebietes auf Hinweise zum Vorkommen der Art (z. B. Kugelnest, Fraßspuren an Haselnüssen) in unbelaubtem Zustand. Nachweise konnten jedoch nicht erbracht werden. Auch ist ein Vorkommen der Art aufgrund der isolierten Lage und Ausprägung der Habitatstrukturen eher unwahrscheinlich. Vorkommen von beerenreichen Sträuchern sind nur kleinflächig vorhanden. Geeignete Lebensräume finden sich in den östlich gelegenen Waldgebieten.

##### **Fledermäuse**

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde auf Nahrungsflügen im Plangebiet nachgewiesen. Diese Art nutzt dabei die Gehölzränder des Plangebietes zur Nahrungssuche. Die Art nutzt aber auch Siedlungsflächen und die angrenzende Tongrube als Nahrungshabitat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die Baumaß-

nahme kein Verlust an Nahrungshabitaten erfolgt. Es bleiben Gehölzränder an den Böschungsf lächen der Bahntrasse als Jagdstrecke für die Art bestehen. Quartierstandorte sind innerhalb der Siedlungsflächen im Umkreis des Plangebietes mit Mauerspalt en oder zugänglichen Dachböden sowie auch in den Betriebsgebäuden des Tontagebaus möglich. An den Gebäuden in der Tongrube wird keine Veränderung durch die Bau maßnahme durchgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersu chungsgebiet relevant sind:

**Tab. 1:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 1	3	

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

**RL D** Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

<b>S 1</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>„Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände aller Art, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km<sup>2</sup> groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalteln oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien der Zwergfledermaus bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören „Invasionen“, bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet und ist fast überall die häufigste Fledermausart.“<sup>2</sup></p> <p>Die Art ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet. In den kühleren Lagen wie z.B. dem hohen Westerwald ist die Art dagegen seltener verbreitet. Die Zwergfledermaus gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Vorkommen der Arten betrifft die Gehölzränder im Planungsraum, an denen die Art Nahrungsfüge durchführt. Quartierstandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:          Gute Habitatqualität im Umfeld des Projektstandortes (strukturreiches Offenland, dörfliche Siedlungsflächen, strukturreiche Tongrube mit Wasserflächen), mäßige Störungsintensität. Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>V 1</b> Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphasen</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>V 2</b> Kontrolle der Gehölze vor Rodung auf Artvorkommen</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>V 3</b> Anbringung von neuen Quartierstrukturen durch Ersatzkästen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff potentiell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

<sup>2</sup> Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW



<b>S 1</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> sind keine Verluste der Art zu erwarten. Die Verladung von Ton erfolgt außerhalb der Aktivitätsphasen der Art. Anlage- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste sind nicht zu erwarten, da keine Quartierstandorte von der Baumaßnahme betroffen sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff potentiell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht anzunehmen, da keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind, die Gehölze sind aber vor Rodung auf Vorkommen zu untersuchen (s. V2). Wochenstuben sind potenziell in den angrenzenden Gebäuden des Plangebietes und der angrenzenden Ortslage von Niederahr anzunehmen, diese werden aber nicht durch die Planung beseitigt. Zudem werden Ersatzquartierangebote in den angrenzenden Gehölzflächen angebracht (s. V3).</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Aufgrund der Habitatstrukturen ist nicht mit dem Vorkommen von Quartierstandorten in den zu beseitigenden Gehölzen zu rechnen, so dass durch bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen kein Verlust von Sommerquartieren in den betroffenen Gehölzbeständen verursacht wird, da die Art Gebäude als Quartierstandorte nutzt. Es verbleiben auch während der Bauausführung und der anschließenden Nutzung ausreichend Lebensräume zur Nahrungssuche im näheren Umfeld des Standortes und innerhalb des Industriegebietes.</p> <p>Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der beiden Arten auszugehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>V1, V2, V3</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 2:** Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			Vorkommen an den Waldrändern des Plangebietes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V2			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V2			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes

**fett gefährdete Vogelarten**

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - R Arten mit geografischer Restriktion
  - V Art der Vorwarnliste

Im Planungsraum kommen nur häufige und ungefährdete Vogelarten vor. Das Plangebiet ist als Waldstandort zu kleinflächig und isoliert. Daher kommen hier keine seltenen und anspruchsvollen Waldarten wie z. B. der Waldlaubsänger oder Mittelspecht vor, obwohl die Strukturen mit alten Eichen und dichter Strauchschicht stellenweise vorhanden sind.

**Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

**Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:**

Das Projekt sieht die Verlängerung des Verladegleises für den Tontransport in den angrenzenden Laubbaumbestand hinein vor. Zudem wird es erforderlich, den vorhandenen Wirtschaftsweg in das angrenzende Grünland und Ackerland zu verlegen und die Waldsaumstrukturen zur Wegeverlagerung zu beseitigen. Die angeführten Vogelarten bewohnen die Gehölzbestände des Plangebietes. Neben dem direkten Verlust von Nistbäumen durch die Beseitigung von Gehölzen sind weitere Auswirkungen während der Bauzeit durch Störungen angrenzender Gehölzbestände möglich. Eine dauerhafte

Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume ist durch den späteren Betrieb aber nicht zu erwarten.

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder/Gebüsche:</b> <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emperiza citrinella</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b> Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. <b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b> Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung)
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>V1</b> Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da es sich um die Verlängerung einer Gleis-Aufstellfläche mit geringer Fahrgeschwindigkeit handelt, ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Durch die Verlängerung der Aufstellfläche ist nicht mit dem Eintreten von betriebsbedingten Tötungen zu rechnen. Es kommt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder/Gebüsche:</b> <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere geeignete Habitatstrukturen für diese Arten in Form von Feldgehölzen, Rekultivierungsflächen, Waldrändern usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Umfeld des Baufeldes, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>V1</b> artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

<b>V2</b>
<b>Gruppe: Höhlenbrüter (Gebäudebewohner)</b>
<b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die aufgeführten Arten besiedeln die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes und können Nistplätze in Baumhöhlen errichten. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Sie nutzen kleine Nischen an Bäumen oder sonstige Strukturen als Nistplatz. Ausgeprägte Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Konkrete Nistplatznachweise liegen aus dem vom Projekt betroffenen Gehölzbestand nicht vor und die Arten konnten bisher nur auf Nahrungssuche im Plangebiet festgestellt werden.
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b>
Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<b>V1</b> Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März)
<b>V3</b> Anbringung von Ersatzstrukturen für Nistplätze (Nistkästen für Höhlenbewohner)
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Da es sich um die Verlängerung einer Gleis-Aufstellfläche mit geringer Fahrgeschwindigkeit handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen.
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

<b>V2</b>
<b>Gruppe: Höhlenbrüter (Gebäudebewohner)</b> <b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen mit geeignetem Nistplatzangebot gehen potenzielle Brutplätze in Form von Baumhöhlen der genannten Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von naturnahen Waldflächen mit Altholzvorkommen (z. B. Naturschutzgebiet im Südosten) usw., die von diesen Arten besiedelt werden. Zudem bewohnen die angeführten Arten auch Siedlungsflächen sofern geeignete Nisthöhlen vorhanden sind. Durch die Anbringung von Nistkästen in den angrenzenden Waldflächen wird der Verlust von Nistplatzangeboten vermieden (s. V3). Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Verlängerung der Gleis-Aufstellfläche nicht gefährdet.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Umfeld des Projektes, angesichts der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>V1, V3</b> artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

## **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich – in einem gesonderten Bericht darzulegen.



## 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

### 6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

**Tab. 3:** Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in der biogeographischen Region kontinental	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- (S 1)	günstig FV	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestände sind nicht erfüllt,

Erhaltungszustand in BRD / Rheinland-Pfalz:

FV günstig;

U1 ungünstig;

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

**Tab. 4:** Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- \*1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft

### **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

## 7 Fazit

Durch die Verlängerung der Aufstellfläche des Ton-Verladegleises im Tontagebau „Pfeul“ in der Gemarkung Niederahr und der Verlegung eines Wirtschaftsweges in die angrenzenden Gehölz- und Offenlandbereiche sowie die Verlegung einer Gasleitung werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weitläufig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Zudem ist das Plangebiet bereits durch die angrenzende Nutzung im Tontagebau „Pfeul“ geprägt und vorbelastet. Nach Umsetzung des Projektes werden keine neuen Gebietsnutzungen erfolgen, sondern die bestehende Nutzung zu Tonverladung für den Transport auf dem Schienenweg ausgebaut und optimiert. Durch die Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und die Vermeidung von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden. Tötungen durch den Betrieb sind aufgrund der Nutzungsart als Verladegleis nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen ubiquitärer und häufiger Vogelarten durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind aber nicht erfüllt**. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben aufgrund der betroffenen Biotopstrukturen und der vorhandenen Ausweichbiotope sowie die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung des Projektes in einem günstigen Erhaltungszustand.

## Literaturverzeichnis

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere,

BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,